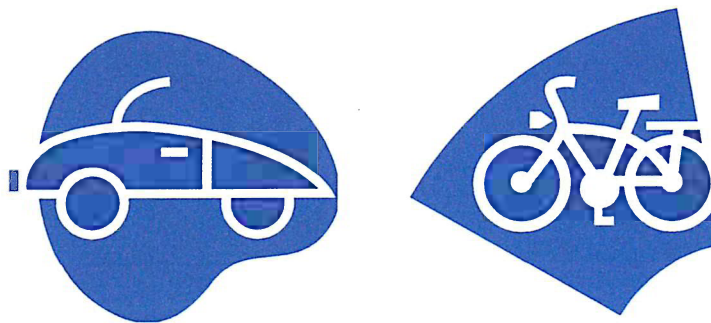


**Satzung der Großen Kreisstadt Erding über die Ermittlung
der Anzahl der Stellplätze für Personenkraftwagen und der
Abstellplätze für Fahrräder
(Stellplatzsatzung – StS)
vom 06.10.2025**



Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Erding folgende Satzung.

§ 1

Geltungsbereich, Stellplatzpflicht

- (1) Die Satzung gilt für die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen und der Abstellplätze für Fahrräder im gesamten Stadtgebiet Erding. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.
- (2) Stellplätze und Fahrradstellplätze sind nachzuweisen
 1. bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist und
 2. bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen, der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude und die Aufstockung von Wohngebäuden.

§ 2

Erfüllung der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen sowie Fahrradstellplätzen

¹Die Stellplatzpflicht kann entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO erfüllt werden durch die Herstellung der erforderlichen Stellplätze und Fahrradstellplätze

1. auf dem Baugrundstück
2. auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung für Stellplätze und nicht mehr als 25 m für Fahrradstellplätze), wenn das Grundstück dafür geeignet ist und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Erding als Untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

²Die Benutzung des Grundstücks ist dann rechtlich gesichert, wenn im Grundbuch eine entsprechende Grunddienstbarkeit eingetragen ist, die auch die Zufahrt mit umfasst, und sich in der Dienstbarkeitsurkunde sowohl Bauherr als auch Eigentümer des dienenden Grundstücks gegenüber der Stadt Erding verpflichten, die Grunddienstbarkeit nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu ändern.

³Diese Sicherung ist auch dann erforderlich, wenn der Bauherr Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem die Stellplätze nachgewiesen werden sollen.

§ 3

Begriffe

- (1) **Stellplätze** sind Flächen, die zum Abstellen von Personenkraftwagen außerhalb der öffentlichen Flächen dienen. Carports und Garagen zählen zu den Stellplätzen i.S.d. StS.
- (2) **Fahrradstellplätze** sind Flächen, die zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Flächen dienen.
- (3) **Anlagen** sind bauliche Anlagen gem. Art. 2 Abs.1 BayBO sowie andere Einrichtungen i.S.d. Art.1 Abs.1 Satz 2 BayBO.
- (4) **Gebäude** sind gem. Art. 2 Abs. 2 BayBO selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können.
- (5) Auch für nicht abgeschlossene **Wohnungen** mit eigener Küche und –eigenem Bad sind Stellplätze gem. Ziffern 1.1 – 1.7 nachzuweisen.
- (6) Die **Freischankfläche** ist die Grundfläche für eine bewirtete Gaststätte im Freien.
- (7) Die **Wohnfläche** berechnet sich ohne Einbeziehung von Balkon- und Terrassenflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003. Nachträglich errichtete Anbauten, wie z.B. Wintergärten bleiben bei der Wohnflächenermittlung außer Betracht.

- (8) Die **Verkaufsfläche** ist der Teil der Geschossfläche, auf der üblicherweise Verkäufe abgewickelt werden, einschließlich Kassenzone, Gänge, Ein- und Ausgangsbereiche, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsflächen mit direktem Verkauf der ausgestellten Ware und für Kunden zugängliche Lager- und Abholflächen.
- (9) Die **Ausstellungsfläche** entspricht der Hauptnutzfläche, die zur Ausstellung und Präsentation der Ware dient, einschließlich der Verkehrsflächen ohne Sozialräume wie Pausen- oder Personalraum, etc. oder ähnlich untergeordneten Nutzflächen.
- (10) **Ablösebereiche** → siehe beigefügter Plan
- (11) Die **Hauptnutzfläche** ist die Nutzfläche ohne Teeküche, Flur, Toiletten, Pausen- oder Personalraum, Keller oder ähnlich untergeordneten Nutzflächen.
- (12) Die **Nettogastraumfläche** ist die Grundfläche des Gastraumes, die vom Besucher betreten werden kann, ohne die fest eingebaute Theke.
- (13) Die **Versammlungsfläche** ist die Fläche des Hauptraumes in welchem man sich z. B. zum Gebet, etc. versammelt.
- (14) **Wohngebäude** im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen; ausgenommen Senioren-, Pflege-, Arbeitnehmer-, Studenten-, Jugend-, Kinder-, Schüler und Behindertenwohnheime sowie vergleichbare Wohnformen.
- (15) **Mehrfamilienwohnhaus**, ist ein Wohngebäude, das für mindestens 3 abgeschlossene Wohneinheiten konzipiert ist.
- (16) **Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften** sind Gesellschaften, die den Bau oder die Vermietung von Wohnungen betreiben, gemeinnützig agieren und deren Gemeinnützigkeit durch eine Behörde anerkannt wurde, insbesondere gemeinnützige Genossenschaften und gGmbHs.
- (17) **Kommunale Wohnungsbaugesellschaften** sind regionale Unternehmen, die von Städten, Gemeinden und Landkreisen oder anderen öffentlichen Körperschaften betrieben werden, um Wohnraum zu schaffen und zu verwalten.

§ 4

Anzahl der Stellplätze sowie Fahrradstellplätze

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze sowie Fahrradstellplätze (Stellplatzbedarf) ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) ¹Die jeweilige Stellplatz- bzw. Fahrradstellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. ²Bei Vorhaben mit unterschiedlichen bzw. eigenständigen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede Nutzungseinheit

getrennt zu ermitteln, auf- bzw. abzurunden auf eine ganze Zahl (ab 0,50 aufrunden/<0,50 abrunden) und zu addieren.

- (3) Untergeordnete Nutzungen, die ebenfalls in den Richtzahlen aufgeführt sind, bleiben bei der Stellplatzermittlung unberücksichtigt, wenn die untergeordnete Nutzung nicht selbständig nutzbar ist und ausschließlich der Hauptnutzung dient.
- (4) ¹Eine gegenseitige Anrechnung bei zeitlich getrennter Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. ²Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (5) ¹Die Richtzahlen in der Anlage 1 entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. ²Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.

§ 5

Ablösung der Stellplatz- und der Fahrradstellplatzpflicht

- (1) ¹In den Ablösebereichen kann der Nachweis durch Abschluss eines Ablösevertrages erbracht werden, wenn der Bauherr die Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. ²Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Erding.
- (2) Die Ablösebereiche sind im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.
- (3) ¹Außerhalb der Ablösebereiche ist eine Ablöse nicht möglich. ²Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Planungs- und Bauausschuss. ³Es wird auf Antrag entschieden.
- (4) Eine Ablöse ist bei Vergnügungsstätten nicht möglich.
- (5) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (6) ¹Der Ablösebetrag für Stellplätze in der Zone 1 wird pauschal auf 15.000 €, in der Zone 2 auf 20.000 € pro Stellplatz festgesetzt. ²Der Ablösebetrag für Fahrradstellplätze in der Zone 1 wird pauschal auf 1.350 €, in der Zone 2 auf 1.800 € pro Fahrradstellplatz festgesetzt.
- (7) ¹Zur dauerhaften Sicherung der Fortführung von Carsharing-Betrieben, die Bestandteil von im Baugenehmigungsverfahren anerkannten Mobilitätskonzepten sind, wird bei Wegfall eines Carsharing-Betriebes – unabhängig von der Lage des Baugrundstückes innerhalb oder außerhalb der Zone 1 und 2 – eine nachträgliche Ablöse in Höhe von 40.000 € pro durch das Carsharing eingesparten Stellplatz erhoben. ²Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft, Grunddienstbarkeit, Hypothek oder Ähnliches) zu sichern. ³Auf eine Sicherheitsleistung kann verzichtet werden, wenn die nachträgliche

Errichtung der durch das Carsharing eingesparten Stellplätze bei einem Scheitern des Carsharing auf andere Weise sichergestellt ist.

- (8) ¹Der Ablösebetrag wird mit Bezug der ersten Einheit des auslösenden Bauvorhabens zur Zahlung fällig. ²Eine Anpassung der Fälligkeit des Ablösebetrages nach Bauabschnitten ist zulässig.
- (9) Die Ablösebeträge sind von der Stadt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze zu verwenden.
- (10) ¹Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatz- bzw. Fahrradstellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 10 Jahren nachweisen, dass sich sein Bedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösesumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze. ²Die Höhe der Rückforderung entspricht dem vom Verpflichteten pro Stellplatz/ Fahrradstellplatz tatsächlich entrichteten Ablösebetrag. ³Dieser mindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösevertrages um jeweils 1/10. ⁴Nach Ablauf des 10. Jahres seit Abschluss des Ablösevertrages entfällt der Anspruch auf eine Rückzahlung. ⁵Der Rückzahlungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 6 **Abweichungen**

¹Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden. ²Abweichungen zur Reduzierung der Anzahl der Stellplätze für Personenkraftwagen sollen bei Wohnbauvorhaben, die einen Bedarf von mindestens 30 Stellplätzen auslösen, erteilt werden, sofern mit den Bauantragsunterlagen ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das der Richtlinie zur Anerkennung von Mobilitätskonzepten (RiAMoKo) der Stadt Erding entspricht. ³Abweichungen zur Reduzierung der Stellplätze für Personenkraftwagen können auch dann erteilt werden, wenn ein Vorhaben i.S.d. § 3 Abs. 15 dieser Satzung betroffen ist, der Bauherr nicht gewinnorientiert agiert und das Vorhaben ohne die Abweichung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht in ausreichender Anzahl errichtet.

§ 8
Übergangsregelung

Für alle Vorhaben die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt prüffähig eingereicht wurden gilt die Stellplatzsatzung vom 31.07.2025.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 06.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 31.07.2025 außer Kraft.

Erding, 06.10.2025
Stadt Erding



Max Gotz
Oberbürgermeister

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der PKW-Stellplätze | Zahl der Fahrrad-Stellplätze |
|-------------|--|---|--|
| 1. | Wohngebäude | | |
| 1.1. | Wohnungen bis 60 m ² Wohnfläche | 1 Stellplatz je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze | Bei einem Mehrfamilienwohnhaus 2 Stellplätze je Wohnung |
| 1.2. | Wohnungen über 60 m ² Wohnfläche | 2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze | Bei einem Mehrfamilienwohnhaus 3 Stellplätze je Wohnung |
| 1.3. | Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht | 0,5 Stellplätze je Wohnung | Ermittlung nach Nr. 1.1. oder 1.2. |
| 1.4. | Wohnungen von Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften oder Kommunalen Wohnbaugesellschaften | 1 Stellplatz je Wohnung | Ermittlung nach Nr. 1.1. oder 1.2. |
| 1.5. | Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime | 1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze | 1 Stellplatz je Bett, mindestens 5 Stellplätze |
| 1.6. | Studentenwohnheime | 1 Stellplatz je 5 Betten | 1 Stellplatz je Bett, mindestens 5 Stellplätze |
| 1.7. | Schwester-/Pflegeheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä. | 1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze | 1 Stellplatz je Bett, mindestens 5 Stellplätze |
| 1.8. | Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime | 1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze | 0,5 Stellplätze je Bett, mindestens 5 Stellplätze |
| 1.9. | Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze | 1 Stellplatz je Bett, mindestens 5 Stellplätze |
| 2. | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1. | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 Stellplatz je 40 m ² Hauptnutzfläche | 1 Stellplatz je 35 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze |
| 2.2. | Räume mit erheb. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, und dergleichen) | 1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze | 1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 5 Stellplätze |
| 3. | Verkaufsstätten | | |
| 3.1. | Verkaufsstätten im Innenstadtbereich | | |
| 3.1.1. | Läden, Waren- und Geschäftshäuser | 1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche in Erdgeschossen 1 Stellplatz je 100 m ² Verkaufsfläche in allen Nicht-Erdgeschossen (Ober- u. Keller-geschosse) | Keine → öffentliche Stellplätze |
| 3.1.2. | Möbelhäuser, Küchenstudios u. ä. | 1 Stellplatz je 100 m ² Ausstellungsfläche | Keine → öffentliche Stellplätze |
| 3.2. | Verkaufsstätten außerhalb des Innenstadtbereichs | | |
| 3.2.1. | Läden, Waren- und Geschäftshäuser | 1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche, mindestens 2 Stellplätze | 1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche, mindestens 2 Stellplätze |
| 3.2.2. | Möbelhäuser, Küchenstudios u. ä. | 1 Stellplatz je 50 m ² Ausstellungsfläche | 1 Stellplatz je 50 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 2 Stellplätze |
| 4. | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | |
| 4.1. | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze | 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze mindestens 5 Stellplätze |
| 4.2. | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze | 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze |



| | | | |
|--|---|--|--|
| 4.3. | Kirchen | 1 Stellplatz je 30 Sitzplätze | 1 Stellplatz je 10-Sitzplätze |
| 5. Sportstätten | | | |
| 5.1. | Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche | Individuell zu ermitteln |
| 5.2. | Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen | 1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze | Individuell zu ermitteln |
| 5.3. | Turn- u. Sporthallen ohne Besucherplätze | 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche | Individuell zu ermitteln |
| 5.4. | Turn- u. Sporthallen mit Besucherplätzen | 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze | Individuell zu ermitteln |
| 5.5. | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche | Individuell zu ermitteln |
| 5.6. | Hallenbäder ohne Besucherplätze | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen | Individuell zu ermitteln |
| 5.7. | Hallenbäder mit Besucherplätzen | 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze | Individuell zu ermitteln |
| 5.8. | Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen ohne Besucherplätze | 2 Stellplätze je Spielfeld | Individuell zu ermitteln |
| 5.9. | Tennis-bzw. Badmintonplätze, Squashhallen mit Besucherplätzen | 2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze | Individuell zu ermitteln |
| 5.10. | Minigolfplätze | 6 Stellplätze je Minigolfanlage | 10 Stellplätze je Minigolfanlage |
| 5.11. | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 Stellplätze je Bahn | 4 Stellplätze je Bahn |
| 5.12. | Fitnesscenter | 1 Stellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche | 1 Stellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche |
| 6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | | |
| 6.1. | Gaststätten aller Art | 1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche | 1 Stellplatz je 60 m ² Gastfläche (mindestens 2 Stellplätze) bzw. zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche außerhalb des Innenstadtbereiches |
| 6.2. | Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsbetriebe | 1 Stellplatz je 20 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze | 1 Stellplatz je 60 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 5 Stellplätze |
| 6.3. | Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Boardinghouses, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stellplatz je 6 Betten <i>Für zugehörigen Restaurantbetrieb ist ein Zuschlag nach Ziffer 6.1 zu berechnen, sofern dieser Betrieb auch von betriebsfremden Personen genutzt werden kann.</i> | 1 Stellplatz je 6 Betten |
| 6.4. | Jugendherbergen | 1 Stellplatz je 15 Betten | 1 Stellplatz je 15 Betten |
| 7. Krankenanstalten | | | |
| 7.1. | Krankenanstalten | 1 Stellplatz je 4 Betten | Individuell zu ermitteln |
| 7.2. | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke | 1 Stellplatz je 4 Betten | Individuell zu ermitteln |
| 7.3. | Ambulanzen | 1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze | Individuell zu ermitteln |
| 8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonst. Bildungs- und soziale Einrichtungen | | | |
| 8.1. | Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre | 15 Stellplätze je Klasse |
| 8.2. | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stellplatz je 15 Schüler | 1 Stellplatz je 15 Schüler |
| 8.3. | Hochschulen | 1 Stellplatz je 10 Studierende | 15 Stellplätze je Klasse |
| 8.4. | Tageseinrichtungen für Kinder | 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze | 1 Stellplatz je 5 Plätze |
| 8.5. | Jugendfreizeitheimen und dergl. | 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze | 1 Stellplatz je 2 Plätze |
| 8.6. | Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl. | 1 Stellplatz je 10 Auszubildende | Individuell zu ermitteln |
| 9. Gewerbliche Anlagen | | | |
| 9.1. | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stellplatz je 70 m ² Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte | 1 Stellplatz je 70 m ² Hauptnutzfläche |

| | | | |
|---|--|---|---|
| 9.2. | Lagerräume; -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze | 1 Stellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche oder je 3 Beschäftigte | Individuell zu ermitteln |
| 9.3. | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand | 1 Stellplatz je 5 Wartungs- und Reparaturstände |
| 9.4. | Tankstellen | Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus → Zuschlag nach Nr. 3.1. | |
| 9.5. | Automatische KfZ-Waschstraßen | 5 Stellplätze je Waschanlage | |
| | | | |
| 10. | Verschiedenes | | |
| 10.1. | Kleingartenanlagen | 1 Stellplatz je 3 Kleingärten | |
| 10.2. | Friedhöfe | 1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze | |
| Die errechnete Zahl ist auf eine volle Stellplatzzahl auf- oder abzurunden. Dies gilt bei allen Ziffern. | | | |

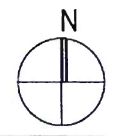
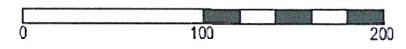
Stadt Erding

Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung

Anlage Ablösebereiche

-  Zone 1 - Altstadtbereich
-  Zone 2 - Erweiterter Bereich

Stand: 15.11.2021
M 1 : 5.000



20.000 € für Stellplätze
1.800 € für Fahrradstellplätze

15.000 € für Stellplätze
1.350 € für Fahrradstellplätze

